

Tarifbestimmungen

des

Nordhessischen Verkehrsverbundes

Herausgeber:

**Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel**

Tel: 0561-709 49- 0

Fax: 0561-709 49-41

Stand: 01. Mai 2022

Tarifbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Tarifierung	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Tarifierung	5
1.2.1	Gliederung des Verbundgebietes in Flächenzonen	5
1.2.2	Preisermittlung	5
2	Tarifgliederung	6
2.1	Grundangebot an Fahrkarten	6
2.2	Zusatzangebot an Fahrkarten im KasselPlus-Gebiet	6
2.3	Allgemeine Bestimmungen	6
2.3.1	Betriebstag/Betriebsschluss	6
2.3.2	Entwertung von Fahrkarten	6
3	Einzelfahrkarten, 5erTickets	7
3.1	Gültigkeit und Fahrtberechtigung	7
3.1.1	Geltungsbereich	7
3.1.2	Kurzstrecke	7
3.2	Fahrpreise für Kinder und Jugendliche	7
4	MultiTickets	7
4.1	MultiTicket Single	8
4.2	MultiTicket	8
5	Allgemeine Zeitkarten	8
5.1	Gültigkeit und Fahrtberechtigung von Zeitkarten	8
5.2	Wochenkarten, Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten	8
5.3	Jahreskarten im Abonnement	8
5.3.1	Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten	8
5.3.2	Nordhessenkarte 60plus; Übergangsregelung für Bestandskunden	9
5.3.3	Seniorenticket Hessen und Seniorenticket Hessen Komfort	9
6	Ausbildungszeitkarten	9
6.1	Berechtigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten	9
6.2	Berechtigungsbescheinigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten	10
6.3	Ausbildungswochenkarten und Ausbildungsmonatskarten	10
6.4	Schülerticket Hessen	10
7	Abonnement-Verfahren	11
7.1	Ermäßigung für Jahreskarten	11
7.2	Abbuchungsverfahren	11
7.3	Beginn des Abonnements	11
7.4	Kündigung und Änderung des Abonnements	12

7.4.1	Kündigung des Abonnements.....	12
7.4.2	Änderungen des Abonnements	12
8	Sondervereinbarungen	12
8.1	JobTickets	12
8.2	Sondervereinbarungen für sonstige Personengruppen	13
8.3	Semestertickets	13
8.4	KombiTickets.....	13
9	Fahrpreiszuschläge	13
9.1	1. Klasse-Zuschlag.....	13
9.2	Anruf-Sammel-Taxi (AST) Zuschlag.....	14
9.3	Anschlussfahrkarten	14
10	Besondere Angebote	14
10.1	GroßgruppenTickets.....	14
11	Tarifkooperationen.....	14
11.1	Übergangstarife in benachbarte Verkehrsgebiete	14
11.2	Tarifkooperationen mit der DB AG	14
11.2.1	DB CityTicket	14
11.2.2	Nutzung von IC-Linien	15
11.2.3	NiedersachsenTicket.....	15
11.2.4	Anerkennung von Fahrkarten des Fernverkehrs mit Start oder Ziel Wabern.....	15
12	Unentgeltliche Beförderung	15
12.1	Kinder unter 7 Jahre.....	15
12.2	Schwerbehinderte Personen	15
12.3	Beamtinnen und Beamte der Landes- und Bundespolizei.....	15
12.4	Freiwillig Wehrdienstleistende	15
12.5	Beförderung von Tieren und Sachen.....	16
13	Fahrpreiserstattung und Ersatz von Fahrkarten	16
13.1	Fahrpreiserstattungen	16
13.2	Verlust der Fahrkarte	16
14	Stichwortverzeichnis	17

Tarifbestimmungen

Anlagenverzeichnis

- | | | |
|---------------|-----------|--|
| Anlage | 1 | Fahrpreise des Nordhessischen VerkehrsVerbundes (NVV) |
| Anlage | 2 | Zielorte und Preisstufen |
| Anlage | 3 | Tarifzonenbezeichnung der Gemeinden und Ortsteile |
| Anlage | 4 | Ortsteile mit Gemeindezuordnung |
| Anlage | 5 | Haltestellenbereiche im Kurzstreckenverkehr, Kurzstrecke im Eisenbahnverkehr |
| Anlage | 6 | Verkehrsunternehmen |
| Anlage | 7 | Verkehrslinien |
| Anlage | 8 | Vertrieb von Fahrkarten |
| Anlage | 9 | NVV-Mobilitätszentrale, NVV-Kundenzentren und NVV-InfoPoints |
| Anlage | 10 | Fahrkartenmuster |
| Anlage | 11 | Übergangstarife zu benachbarten Tarifgebieten |
| Anlage | 12 | Gemeinden angrenzender Tarifgebiete |
| Anlage | 13 | IC-Aufpreise |
| Anlage | 14 | Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen |
| Anlage | 15 | Semestertickets |
| Anlage | 16 | Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Seniorenticket Hessen |
| Anlage | 17 | Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Hessenticket |

1 Geltungsbereich und Tarifierung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) gemäß Anlage 7 einbezogenen Linien.

Zum Verbundgebiet des NVV zählen alle nordhessischen Gemeinden, die Gemeinde Staufenberg, die Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonaforth, Hedemünden, Laubach, Oberode und die Stadt Warburg mit den Stadtteilen Calenberg, Dalheim, Daseburg, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda und Wormeln.

1.2 Tarifierung

1.2.1 Gliederung des Verbundgebietes in Flächenzonen

Das Verbundgebiet des NVV ist in Flächenzonen gegliedert. Eine Flächenzone umfasst das Gebiet einer politischen Gemeinde. Für Fahrstrecken im Nachbarortsverkehr können Flächenzonen geteilt sein.

1.2.2 Preisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der anzuwendenden Preisstufe. Von jeder Flächenzone zu jeder anderen Flächenzone ist eine Preisstufe festgelegt und in Anlage 2 ausgewiesen.

Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde gilt die Preisstufe 1, in Kassel die Preisstufe „Stadt Kassel“, im Verkehrsgebiet Kassel, Ahnatal, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fulda, Habichtswald, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Staufenberg und Vellmar die Preisstufe „KasselPlus“.

In den Kernstädten von Bad Wildungen einschl. Reinhardshausen, Bad Sooden-Allendorf, Frankenberg, Korbach, Melsungen, Reinhardshagen und Witzenhausen gilt die Preisstufe S.

Soweit Ziele innerhalb einer Gemeinde nur durch Fahrten über Nachbargemeinden zu erreichen sind, ist die höchste Preisstufe der durchfahrenen Gemeinden anzuwenden. Sind alternative Preise möglich, wie im KasselPlus-Gebiet, so ist der günstigere Tarif zu wählen.

Die Zuordnung einer Fahrstrecke zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen. Bei Umwegfahrten durch Flächenzonen, zu denen eine höhere Preisstufe gilt als beim direkten Weg zum Ziel ist eine Fahrkarte in der Preisstufe der teuersten Teilstrecke zu lösen. Dies ist unabhängig davon, ob der Umweg wegen fehlender Direktverbindung oder aus anderen Gründen geschieht. Ist auf einer Fahrkarte ein Umweg angegeben, darf damit auch der direkte oder ein anderer Umweg genutzt werden, wenn dieser keine teurere Teilstrecke als die auf der Fahrkarte angegebene Preisstufe beinhaltet.

Die Fahrpreise für die Fahrkarten und Preisstufen sind der NVV-Preistabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

Tarifbestimmungen

2 Tarifgliederung

2.1 Grundangebot an Fahrkarten

Einzelfahrkarten	Einzelfahrkarte Erwachsene Einzelfahrkarte U18
SparTickets	5erTicket Erwachsene 5erTicket U18 MultiTicket Single MultiTicket TagesTicket Nordhessen Single TagesTicket Nordhessen WochenendTicket Nordhessen Single WochenendTicket Nordhessen
Allgemeine Zeitkarten	Wochenkarte Monatskarte 9 Uhr-Monatskarte Jahreskarte 9 Uhr-Jahreskarte Seniorenticket Hessen Seniorenticket Hessen Komfort
Ausbildungszeitkarten	Wochenkarte Monatskarte Schülerticket Hessen

2.2 Zusatzangebot an Fahrkarten im KasselPlus-Gebiet

Kurzstrecke	Einzelfahrkarte
-------------	-----------------

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgebend für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage, falls nichts anderes vermerkt ist. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis 5 Uhr des Folgetages.

2.3.2 Entwertung von Fahrkarten

Einzelfahrkarten, 5erTickets, MultiTickets Single und MultiTickets sind, falls kein Gültigkeitsdatum aufgedruckt ist, bei Fahrtantritt zu entwerten, bei ortsfesten Entwertern (an Bahnhöfen) vor dem Fahrtantritt. Ist die Entwertung nicht möglich, ist dies unverzüglich und unaufgefordert nach Fahrtantritt unter Angabe des Grundes beim Zugpersonal zu melden. Das Personal hat die Entwertung dann vorzunehmen.

3 Einzelfahrkarten, 5erTickets

3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

3.1.1 Geltungsbereich

Einzelfahrkarten und 5erTickets berechtigen zu einer Fahrt mit Umsteigen in Richtung des Fahrtziels. Fahrtunterbrechungen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Als Fahrtunterbrechung gelten der Ausstieg an einer Unterwegshaltestelle sowie bei einem Umstieg die Nutzung eines anderen als des nächstmöglichen Anschlusses zur Weiterfahrt.

Beim Kauf als digitales Ticket bei der Deutschen Bahn AG gelten diese Karten personengebunden für die auf dem Ticket angegebene Person. Die einzelnen Fahrten des 5erTickets gelten nur für die bei Nutzung der ersten Fahrt angegebene Person.

3.1.2 Kurzstrecke

Kurzstreckenfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt im Bus- und Tramverkehr mit bis zu vier Haltestellen im Tarifgebiet KasselPlus. Nicht mitgezählt wird dabei die Einstiegshaltestelle. Sofern mehrere Haltestellen zu einem Haltestellenbereich zusammengefasst sind, zählen sie als eine Haltestelle (siehe Anlage 5, Haltestellenbereiche). Kurzstreckenfahrkarten berechtigen nicht zum Umstieg. Sie werden als Einzelfahrkarten angeboten.

Im Eisenbahnverkehr gelten Kurzstreckenfahrkarten im Tarifgebiet KasselPlus für Fahrstrecken bis zu drei Kilometern. In Anlage 5 werden die Kurzstrecken im Eisenbahnverkehr aufgelistet. Die Fahrgäste werden außerdem an den Bahnstationen informiert, welche Haltepunkte sie mit der Kurzstreckenkarte erreichen können. Kurzstreckenfahrten gelten in der RegioTram nicht im Übergangsverkehr von der Tram- auf die Eisenbahnstrecke am Kasseler Hauptbahnhof.

3.2 Fahrpreise für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise. Nicht eingeschulte Kinder unter 7 Jahren werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Es gelten die Regelungen nach 12.1.

3.3 Zeitliche Gültigkeit von Einzelfahrkarten

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen in den Preisstufen Kurzstrecke innerhalb von 15 Minuten, in den Preisstufen Stadt Kassel, KasselPlus, S, 1 und 2 innerhalb von zwei Stunden, in den Preisstufen 3 bis 8 innerhalb von fünf Stunden abgeschlossen werden.

4 MultiTickets

MultiTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in der angegebenen Start- und Zielzone sowie zwischen ihnen auf dem direkten oder dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Sie gelten 24 Stunden oder ein Wochenende (Freitag ab 14 Uhr bis Sonntag Betriebsende). Liegen Feiertage in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) unmittelbar vor oder nach einem Wochenende (ohne Werktag zwischen Feiertag und Wochenende), so gelten MultiTickets auch an dem damit verbundenen Wochenende sowie an dem vorausgehenden Werktag ab 14.00 Uhr (Beispiel: Ostern gilt das MultiTicket ab Gründonnerstag 14.00 Uhr bis Ostermontag Betriebsschluss).

MultiTickets in der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund. MultiTickets sind frei übertragbar. Ausnahme: Beim Kauf als digitales Ticket bei der Deutschen Bahn AG gelten MultiTickets personengebunden für die auf dem Ticket angegebene Person.

Tarifbestimmungen

4.1 MultiTicket Single

Das MultiTicket Single gilt für eine Person. Das MultiTicket Single in der Preisstufe 8 wird auch unter den Bezeichnungen TagesTicket Nordhessen Single und WochenendTicket Nordhessen Single vertrieben.

4.2 MultiTicket

Das MultiTicket gilt für bis zu fünf Personen, von denen höchstens zwei 18 Jahre oder älter sind. Das MultiTicket in der Preisstufe 8 wird auch unter den Bezeichnungen TagesTicket Nordhessen und WochenendTicket Nordhessen vertrieben.

5 Allgemeine Zeitkarten

5.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung von Zeitkarten

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten sind Zeitkarten. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraums sowohl innerhalb der angegebenen Start- und Zielzone als auch zwischen ihnen auf dem direkten oder dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Zeitkarten der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

5.2 Wochenkarten, Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

Monats- und 9 Uhr-Monatskarten gelten einen Monat und einen Tag, also vom ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats.

9 Uhr-Monatskarten gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig. Bei einer Nutzung außerhalb der Gültigkeitszeiten ist eine Einzelfahrkarte U18 oder ein 5erTicket U18 in der entsprechenden Preisstufe als Zuschlagskarte zu lösen.

Wochen-, Monats- und 9 Uhr-Monatskarten sind frei übertragbar. Ausnahme: Beim Kauf als digitales Ticket bei der Deutschen Bahn AG gelten sie personengebunden für die auf dem Ticket angegebene Person. Beim Kauf in Vorverkaufsstellen, in Bussen, bei stationären Fahrkartenautomaten und mobilen Automaten im Tram- und RT-Verkehr ist das Startdatum wählbar. Karten aus anderen mobilen Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

5.3 Jahreskarten im Abonnement

Jahreskarten werden im Abonnement ausgegeben. Sie können per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints sowie der NVV-Mobilitätszentrale erworben werden. Sie werden in 12 Monatsabschnitten zum Preis von 10 Monatskarten ausgegeben.

5.3.1 Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten

Jahreskarten gelten ab dem Tag, der nach der Angabe des Kunden von der Verkaufsstelle auf ihnen eingetragen wurde, mindestens ein Jahr.

9 Uhr-Jahreskarten gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig. Bei einer Nutzung außerhalb der Gültigkeitszeiten ist eine Einzelfahrkarte U18 oder ein 5erTicket U18 in der entsprechenden Preisstufe als Zuschlagskarte zu lösen.

Beide Karten sind frei übertragbar. Sie können auch personengebunden erworben werden und gelten dann nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag Betriebsbeginn bis Sonntag Betriebsende) und Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig gelten sie über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund und erlauben die Mitnahme einer Person sowie der zum Haushalt gehörenden Kinder unter 18 Jahren.

5.3.2 Nordhessenkarte 60plus; Übergangsregelung für Bestandskunden

Die Nordhessenkarte 60plus wird ab dem 01.01.2020 nur noch für vor dem 01.01.2020 abgeschlossene Abonnementverträge (Haupt- und Partnerkarten) fortgeführt. Diese Verträge enden, falls Sie nicht durch die NutzerInnen selbst gekündigt werden, am Ende des Vertragsjahres, in dem die NutzerIn das 65. Lebensjahr vollendet, spätestens aber am 31.12.2024. Soweit Verträge für eine Hauptkarte gekündigt werden oder aufgrund des Vollendens des 65. Lebensjahres enden, enden auch dazugehörige Abonnements für Partnerkarten. Sind NutzerInnen dieser Partnerkarten noch nicht 65 Jahre alt, dürfen sie die Nordhessenkarte 60plus bis zum Vertragsjahresende nach ihrem 65. Geburtstag als Hauptkarte weiter beziehen, wenn diese bis zum Ende des Abonnementvertrags der Partnerkarte bestellt wird.

Die Fortführung des Angebots Nordhessenkarte 60plus erfolgt zu folgenden Bedingungen:

Die Nordhessenkarte 60plus und die Partnerkarte gelten personengebunden nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Sie gelten ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet.

5.3.3 Seniorenticket Hessen und Seniorenticket Hessen Komfort

Das Seniorenticket Hessen und das Seniorenticket Hessen Komfort sind hessenweit geltende Jahreskarten für Personen ab 65 Jahre. Es gelten die „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen“ gemäß Anlage 16.

6 Ausbildungszeitkarten

6.1 Berechtigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten

Auszubildende im Sinne der Tarifbestimmungen, die berechtigt sind, Ausbildungszeitkarten zu benutzen, sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler/innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungswegs,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

Tarifbestimmungen

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang oder einen Deutsch- und Integrationskurs mit BAMF-Zertifizierung besuchen,
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, anderen vergleichbaren sozialen Diensten oder freiwilligem Wehrdienst.

Voraussetzung für die Benutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weiter gezahlt wird.

Personen, die an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn die Fahrtkosten durch die Arbeitsagentur oder das JobCenter übernommen werden.

Berechtigt zum Erwerb von Ausbildungszeitkarten über die in Ziffer 1 und 2 genannten Personengruppen hinaus sind noch nicht schulpflichtige Kinder.

6.2 Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten

Die Berechtigung zum Erwerb bzw. zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten ist vom Auszubildenden nachzuweisen. Für den Nachweis ist ein einheitlicher Vordruck, der Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten, zu verwenden, der in allen NVV-Kundenzentren, NVV-Infopoints und in der NVV-Mobilitätszentrale erhältlich ist sowie von der Homepage des NVV über das Internet heruntergeladen werden kann. In ihm ist von der Ausbildungsstätte zu bestätigen, dass der/die Inhaber/in Schüler/in im Sinne der Tarifbestimmungen ist. Der Berechtigungsnachweis gilt längstens bis zum Ende der auf das aktuelle Schuljahr folgenden Sommerferien und ist immer mitzuführen. Ein Berechtigungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn ein gültiger Studenausweis vorgelegt werden kann.

Für Auszubildende bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres genügt der Altersnachweis.

6.3 Ausbildungswochenkarten und Ausbildungsmonatskarten

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Monatskarten gelten einen Monat und einen Tag, also vom ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats.

Die Karten sind personengebunden. Sie sind nur gültig mit der unauslöschlichen Eintragung des vollständigen Namens der Inhaberin oder des Inhabers auf der Karte.

Beim Kauf in Vorverkaufsstellen, in Bussen, bei stationären Fahrkartenautomaten und mobilen Automaten im Tram- und RT-Verkehr ist das Startdatum wählbar. Karten aus anderen mobilen Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

Ausbildungszeitkarten der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

6.4 Schülerticket Hessen

Das Schülerticket Hessen ist eine hessenweit geltende Jahreskarte für Schüler/innen und Auszubildende. Es gelten die „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen“ gemäß Anlage 14.

7 Abonnement-Verfahren

7.1 Ermäßigung für Jahreskarten

Jahreskarten können in bar für ein Jahr im Voraus oder per Abbuchung bezahlt werden. Die Abbuchung erfolgt für ein komplettes Jahr im Voraus oder monatlich in den ersten zehn Monaten des Vertragsjahrs. Im Jahresabonnement werden 12 Monatskarten für den Preis von 10 Monatskarten ausgegeben. Bei Vorauszahlung wird darüber hinaus ein Rabatt von 3 % gewährt. Die Mindestabonnementdauer beträgt 12 Monate.

7.2 Abbuchungsverfahren

Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Auf dieser Basis erfolgt eine Ermächtigung durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basislastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Maßgebend für den Abbuchungsbetrag ist der jeweilige Tarif. Bei monatlicher Zahlweise wird in den ersten 10 Monaten der Laufzeit des Abonnements je 1/10 des jeweiligen Jahrespreises abgebucht.

Abbuchungstermine sind in Abhängigkeit vom Starttermin der Erste oder Fünfzehnte eines Monats. Bei Änderungen des Kontos ist vom Kunden einem NVV-Kundenzentrum, NVV-InfoPoint, der NVV-Mobilitätszentrale oder dem NVV-Abocenter der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG) eine aktualisierte Einzugsermächtigung (Vordruck) bis spätestens 4 Tage vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Kunde ist verpflichtet, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, erfolgt eine Mahnung. Nach Ablauf von 14 Tagen ohne Zahlungsausgleich erfolgt eine 2. Mahnung. In diesem Fall wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet. Wird der Einzugsbetrag auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, ist der NVV bzw. das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Abonnementvertrag zu kündigen. Dies gilt auch, wenn die Abbuchung mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahrs nicht möglich ist. In diesem Fall werden durch die Kündigung die entsprechenden Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Bis zum Tag der Rückgabe der Zeitkarten besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort. Bei Rückgabe per Post ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tag der Absendung (Datum des Poststempels). Bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist keine erneute Teilnahme am Abonnementverfahren möglich.

Der Kunde hat durch Vorlage des Lichtbildausweises die angegebenen Personalien zu belegen. Die Verfügungsberechtigung über das angegebene Konto ist durch die Vorlage einer Girocard oder einer Bankbestätigung zu dokumentieren. Im Falle einer schriftlichen Teilnahme am Abonnement per Post reicht die Vorlage einer Kopie der vorgenannten Unterlagen aus.

7.3 Beginn des Abonnements

Der Abschluss eines Abonnements ist per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und in der NVV-Mobilitätszentrale möglich. In den NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und in der NVV-Mobilitätszentrale ist der Abschluss mit sofortiger Gültigkeit möglich. Bei Angebotsabgabe per Post ist für den Gültigkeitsbeginn der 4. Werktag nach Absendung der Bestellung maßgeblich (Datum des Poststempels), sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt gewünscht worden ist.

Der Abonnementvertrag wird mit Übergabe bzw. erstmaliger Zusendung der Zeitkarten wirksam. Bei einem Wechsel der Anschrift ist eine Vertriebsstelle unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde die Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Der Kunde ist verpflichtet, die Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Beanstandungen dem NVV-Abocenter der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG), einem NVV-Kundenzentrum, NVV-InfoPoint oder der NVV-Mobilitätszentrale unverzüglich mitzuteilen.

Tarifbestimmungen

7.4 Kündigung und Änderung des Abonnements

Die Kündigung von Abonnements bedarf der Schriftform und ist jederzeit per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und der NVV-Mobilitätszentrale möglich.

7.4.1 Kündigung des Abonnements

Die Kündigung eines Abonnements wird zum gewünschten Termin, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von einem Monat ab Beginn des Abonnements und frühestens bei Rückgabe noch oder zukünftig geltender Monatsabschnitte wirksam. Bei Kündigungen per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich, sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird.

Werden mit der Kündigung bereits ausgegebene Monatsabschnitte nicht zurückgegeben, wird die Kündigung erst mit Ende der zeitlichen Gültigkeit der ausgegebenen Karten wirksam.

Bei Kündigung vor Ablauf Vertragsjahres geht der Anspruch auf die mit dem Abonnement verbundenen Vergünstigungen nach 7.1 verloren.

7.4.2 Änderungen des Abonnements

7.4.2.1 Geltungsbereich

Änderungen von Jahreskarten, z.B. des räumlichen Geltungsbereichs können per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren, NVV-InfoPoints und der NVV-Mobilitätszentrale aufgegeben werden. Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Änderungen per Post das Datum des Poststempels plus 4 Werktage als Änderungstermin.

Der zeitanteilige Ermäßigungsanspruch nach 7.1 wird als Gutschrift in dem neu begründeten Vertragsverhältnis verrechnet.

7.4.2.2 Preisänderungen

Tarifänderungen gelten für Kunden von Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung ab dem nächsten Abbuchungstermin nach der Tarifänderung.

Kunden von Jahreskarten mit jährlicher Vorauszahlung erhalten bei Preissenkungen eine anteilige Gutschrift für den zu viel bezahlten Betrag überwiesen. Preiserhöhungen gelten erst mit Beginn des nächsten Abrechnungsjahres.

8 Sondervereinbarungen

8.1 JobTickets

Der Vertrieb von allgemeinen Jahreskarten im Abonnement und 9 Uhr-Jahreskarten im Abonnement an Arbeitgeber bzw. Institutionen für deren Beschäftigte als JobTickets erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

JobTickets können Personen erhalten, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen JobTicket-Vertrag mit dem NVV bzw. einem beauftragten NVV-Vertriebspartner abschließt. Für diese Personen beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses jeweils einen Kalendermonat. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange das Abonnement nicht gekündigt wird. Für jeden Kalendermonat wird eine Fahrkarte ausgestellt.

JobTickets werden zu ermäßigten Preisen abgegeben. Die Höhe der Ermäßigung ist von der Zuzahlung des Arbeitgebers abhängig. Arbeitgeber können entweder pro JobTicket einen festen Zuschuss leisten oder für alle Beschäftigten, unabhängig ob diese ein JobTicket abnehmen, einen pauschalen Grundbetrag

zahlen. Der NVV gewährt abhängig von der Zuschusshöhe bzw. des Grundbetrags entweder einen festen Rabatt pro JobTicket oder einen Festpreis pro Karte. Der Festpreis beträgt für das KasselPlus-Gebiet sowie für die Preisstufen S, 1 und 2 30,- Euro und für die Preisstufen 3 bis 8 50,- Euro monatlich.

Die Mindestabnahme von JobTickets beträgt in den Fällen, in denen vom Arbeitgeber kein Zuschuss gezahlt wird, 20 Karten. In den Fällen, in denen Arbeitgeber einen Zuschuss pro Abonnement zahlen, beträgt die Mindestabnahmemenge 5 Karten. Für eine JobTicketvereinbarung mit einem pauschalen Grundbeitrag beträgt die Mindestanzahl der Beschäftigten 30 Personen.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Arbeitgeber in zwölf Einzelrechnungen. Falls der Arbeitgeber keinen Zuschuss zahlt, erfolgt sie in zehn Einzelbuchungen beim Nutzer pro Jahr. In diesem Fall erfolgt die Zahlung per Bankeinzug im SEPA-Basislastschriftverfahren. Dafür muss durch den Abonnenten schriftlich ein Mandat gem. Abschnitt 6.2 erteilt werden.

Die Mitnahme- und ergänzende Nutzungsregelungen für allgemeine Jahreskarten im Abonnement gelten in der Regel entsprechend dem Abschnitt 5.3.1, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. JobTickets sind, außer denen, die aufgrund eines Grundbeitrags zu Festpreisen ausgegeben werden, übertragbar.

8.2 Sondervereinbarungen für sonstige Personengruppen

Im Rahmen von Vereinbarungen mit Firmen, Institutionen und anderen Großkunden können Fahrkarten nach anderen Rabattsystemen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass der erzielte Gesamtertrag mindestens den Ertrag aus Beförderungsentgelten erreicht, der für die Beförderung der jeweiligen Nutzer ohne die Sondervereinbarung erzielt würde.

8.3 Semestertickets

Ausbildungszeitkarten können beim Vertrieb durch verfasste Studierendenschaften als Semesterticket ausgegeben werden. Der Preis wird für die jeweilige Studierendenschaft vertraglich vereinbart. Voraussetzung ist, dass der erzielte Gesamtertrag mindestens den Ertrag aus Beförderungsentgelten erreicht, der für die Beförderung der Angehörigen der Studierendenschaft ohne das Semesterticket erzielt würde. Weiterführende Informationen zu den Vereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen und Universitäten finden Sie in Anlage 15.

8.4 KombiTickets

Generelle Ermäßigungen können eingeräumt werden bei kombiniertem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen (u. a. Sport-, Theater-, sonstigen kulturellen und religiösen Veranstaltungen, Messen) und Fahrkarten für die einfache Hin- und Rückfahrt zur jeweiligen Veranstaltung oder für beliebig viele Fahrten in einem festgelegten Zeitraum. Als KombiTickets kommen auch Touristenkarten, Gästekarten, Hoteltickets, Kurgastkarten, Tagungs- und Kongresskarten u. a. in Betracht. Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung ist der durchschnittliche Erlös pro Fahrt und die kalkulierte Nutzungshäufigkeit.

9 Fahrpreiszuschläge

9.1 1. Klasse-Zuschlag

Für Fahrten in der 1. Klasse in Regionalbahnen (RB, RE) ist je Fahrgast und Fahrt ein Zuschlag zu zahlen. Dieser ist nur in Verbindung mit einer Regelfahrkarte gültig. Der Zuschlagspreis ist der Preistafel in der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaber von Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten (nicht jedoch Nordhessenkarten 60plus, Seniorenticket Hessen, Schülerticket Hessen und JobTicket für Landesbedienstete) dürfen die 1. Klasse zuschlagsfrei benutzen.

Tarifbestimmungen

9.2 Anruf-Sammel-Taxi (AST) Zuschlag

Für Fahrten mit AST kann ein Zuschlag gemäß Preistafel (siehe Anlage 1) erhoben werden. Der AST-Zuschlag ist pro Fahrgast zu zahlen. Dies gilt auch für Fahrkarten, die von mehreren Personen benutzt werden können (z. B. MultiTickets, Hessentickets, Jahreskarten ab 19 Uhr und an Wochenenden). Beim linienbedingten Umstieg von einem zum anderen AST ist der AST-Zuschlag nur einmal pro Person zu entrichten.

Der AST-Zuschlag gilt auf der eingetragenen Strecke. Der AST-Zuschlag wird angeboten für eine einzelne Fahrt, für eine Woche (7 aufeinanderfolgende Tage), einen Monat (ab Kauftag bis zum gleichen Tag des Folgemonats) oder ein Jahr (ab Kauftag bis zum Vortag des Folgejahres). Unabhängig von der zeitlichen Gültigkeit des AST-Zuschlags kann dieser in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte jeder Fahrkartenart genutzt werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke. Nicht eingeschulte Kinder unter sieben Jahren zahlen keinen AST-Zuschlag.

9.3 Anschlussfahrkarten

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich einer Fahrkarte hinaus ist vor Fahrtantritt, spätestens jedoch innerhalb der bereits gelösten Zielzone, eine Anschlussfahrkarte zu erwerben und je nach Fahrkartensorte auch zu entwerfen. Die Ausstellung der Anschlussfahrkarte erfolgt immer von der letzten Station oder Haltestelle der Tarifzone, innerhalb der die bereits vorhandene Fahrkarte gültig ist.

10 Besondere Angebote

10.1 GroßgruppenTickets

Für organisierte Personengruppen ab fünf Personen werden GroßgruppenTickets angeboten. Diese gelten für eine einfache Fahrt mit Umstieg in Richtung Fahrtziel. Fahrtunterbrechungen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Preis entspricht der Hälfte des Preises einer Einzelfahrkarte Erwachsene oder Einzelfahrkarte U18 in der jeweiligen Preisstufe. Bei Schulklassen gilt auch für die erwachsenen Begleitpersonen die Hälfte des Preises einer Einzelfahrkarte U18.

Die Mitnahme kann von dem Verkehrsunternehmen auf bestimmte Fahrten beschränkt werden. Im AST-Verkehr ist die Beförderung von Gruppen mit GroßgruppenTicket in der Regel nicht möglich, da im AST-Verkehr nur Personenkraftwagen verkehren.

11 Tarifkooperationen

11.1 Übergangstarife in benachbarte Verkehrsgebiete

Mit benachbarten Verkehrsorganisationen wurden für Fahrten über die Verbundgrenze Übergangstarife vereinbart. Diese werden in der Anlage 11 gesondert ausgewiesen.

11.2 Tarifkooperationen mit der DB AG

11.2.1 DB CityTicket

Fernverkehrsfahrkarten der DB AG mit dem Aufdruck „+City“ berechtigen am Abfahrts- bzw. Ankunfts- tag in Kassel zur Hinfahrt zum Bahnhof bzw. zur Weiterfahrt vom Bahnhof in Richtung Fahrtziel mit öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Tarifgebiets Kassel. Rückfahrkarten berechtigen am aufgedruckten Rückfahrttag innerhalb des Tarifgebiets Kassel auch zur Fahrt zum Bahnhof.

Inhaber der Bahncard 100 können die Karte im Tarifgebiet Kassel beliebig oft nutzen.

11.2.2 Nutzung von IC-Linien

Die IC-Linien Warburg – Kassel – Bebra und Kassel – Schwalmstadt können mit NVV-Zeitkarten (nicht jedoch Semestertickets, Schülerticket Hessen, Nordhessenkarte 60plus, Senienticket Hessen und Senienticket Hessen Komfort) zuzüglich relationsbezogener IC-Aufpreiskarten gemäß Anlage 13 genutzt werden. Alle anderen NVV-Fahrkarten gelten in den IC-Zügen nicht. IC-Aufpreiskarten werden in allen personenbedienten DB-Verkaufsstellen, in den NVV-Kundenzentren in Bad Wildungen, Kassel Wilhelmshöhe und Korbach sowie in der NVV-Mobilitätszentrale Eschwege verkauft.

11.2.3 NiedersachsenTicket

Das NiedersachsenTicket gilt in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Im NVV-Gebiet wird es zwischen Neu-Eichenberg und Staufenberg-Speelee in allen Nahverkehrszügen anerkannt.

11.2.4 Anerkennung von Fahrkarten des Fernverkehrs mit Start oder Ziel Wabern

Streckenbezogene Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG mit Start oder Ziel Wabern sowie die BahnCard100 werden in den Linien 400 und 450 zwischen Wabern und Fritzlar Allee, in der Linie 450 zwischen Wabern Bahnhof - Homberg Busbahnhof und in der Linie 457 innerhalb der Gemeinde Wabern anerkannt.

12 Unentgeltliche Beförderung

12.1 Kinder unter 7 Jahren

Nicht eingeschulte Kinder unter 7 Jahren werden in Begleitung einer Person mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert, sofern die Tarifbestimmungen nichts Abweichendes vorsehen. Allein reisende Kinder haben eine reguläre Fahrkarte, wie z. B. eine Einzelfahrkarte U18, zu lösen.

12.2 Schwerbehinderte Personen

Nach §§ 145 ff des 9. Sozialgesetzbuches (SGB IX) haben schwerbehinderte Personen mit gültigem Beiblatt mit Wertmarke zu ihrem Schwerbehindertenausweis Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr. Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den auf dem Beiblatt aufgedruckten Zeitraum.

Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitperson nur, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist. Personen mit dem Kennzeichen B auf dem Schwerbehindertenausweis sind berechtigt, eine Begleitperson unentgeltlich mitzunehmen.

12.3 Beamtinnen und Beamte der Landes- und Bundespolizei

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

12.4 Freiwillig Wehrdienstleistende

Dienst- und Berechtigungsausweise für freiwillig Wehrdienstleistende gelten im Eisenbahnverkehr in den Regionalbahnen nur für Fahrten, die über die Verbundgrenze hinausführen. Sie gelten nicht für Fahrten ausschließlich innerhalb des Verkehrsverbundes.

Freiwillig Wehrdienstleistende sind nach Ziff. 6.1. berechtigt, Ausbildungszeitkarten zu nutzen.

Tarifbestimmungen

12.5 Beförderung von Tieren und Sachen

Die Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen ist unentgeltlich. Dies gilt auch für die Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn es die Betriebslage erfordert. Dies gilt auch für bereits angetretene Fahrten, insbesondere wenn der Stellplatz für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen benötigt wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Betriebspersonal.

13 Fahrpreiserstattung und Ersatz von Fahrkarten

13.1 Fahrpreiserstattungen

Die Erstattung oder der Umtausch von Fahrkarten ist kostenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 Euro je Erstattungsvorgang (unabhängig davon, wie viele Fahrkarten eingereicht werden).

Fahrkarten werden wie folgt rückerstattet:

1. Einzelfahrkarten, 5erTickets, MultiTickets Single und MultiTickets

Fahrkarten sind im nicht entwerteten Zustand zeitlich unbegrenzt verwendbar. Nicht entwertete Fahrkarten werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr erstattet.

2. Zeitkarten

Unabhängig von der Kündigungsregelung in Ziffer 7.4.1 gelten folgende Bestimmungen:

Eine nachträgliche Rückgabe von personengebundenen Zeitkarten ist nur bei Krankheit oder Tod des Fahrgastes möglich. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage des Nachweises eines Arztes, Krankenhauses oder einer Krankenkasse. Bei frei übertragbaren Karten ist die Erstattung für einen zurückliegenden Zeitraum nicht möglich.

Die Höhe der Erstattung wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei Wochenkarten wird für jeden genutzten Tag 1/7 des Fahrkartenpreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr berechnet.
- b) Bei Monatskarten wird je abgelaufene Woche der Preis der Wochenkarte der jeweiligen Preisstufe angesetzt. Für jeden darüber hinausgehenden Nutzungstag wird 1/7 des jeweiligen Wochenkartenpreises berechnet.
- c) Bei Jahreskarten wird jeder genutzte Monat mit dem Preis der entsprechenden Monatskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet. Für jeden weiteren Tag wird ein Tagessatz auf Basis der Monatskarte zugrunde gelegt.

13.2 Verlust der Fahrkarte

Bei Verlust wird nur Ersatz für nicht übertragbare, personengebundene Fahrkarten geleistet, wenn der Kunde Name und Anschrift beim Erwerb der Karte anzugeben hat (Jahreskarte im Abonnement und Job-Ticket). Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte kann eine Gebühr bis zu 30,00 Euro erhoben werden.

14 Stichwortverzeichnis

5erTicket	6, 7
Abbuchungstermine	11
Abbuchungsverfahren	11
Abonnement.....	10
Abonnementvertrag.....	11
Änderung der Anschrift.....	11
Änderung des Kontos.....	11
Änderungen des Abonnements	12
Anerkennung von DB-Fahrkarten.....	14
Anruf-Sammel-Taxi (AST)	13
Anschlussfahrkarte	14
Ausbildungsbescheinigung	10
Auszubildende.....	9
Beginn des Abonnements.....	11
Betriebstag.....	6
DB CityTicket.....	14
Eintrittskarten für Veranstaltungen.....	13
Einzelfahrkarte	6, 7
Ermäßigungen	10, 13
Fahrpreise für Kinder	7
Fahrräder.....	15
Fahrten über Nachbargemeinden	5
Fahrtunterbrechungen	7
Flächenzonen	5
Geltungsbereich	5, 7
GroßgruppenTickets.....	14
Grundwehrdienstleistende.....	15
Gruppen	14
Gültigkeitszeitraum.....	6
Haltestellenbereich	7
IC-Aufpreis	14
IC-Linien	14
Jahreskarte.....	6, 8
KasselPlus.....	5
Kinder.....	7, 15
Kinderaltersgrenze.....	7
Kombi-Tickets.....	13
Kündigung des Abonnements	11
Kündigung und Änderung des Abonnements.....	11
Kurzstrecke	6, 7
Mahnung	11
Mitnahme	8, 14, 15
Monatskarte.....	6, 8
MultiTickets.....	6, 7
Netzwerk	7, 8, 10
NiedersachsenTicket	15
NordhessenKarte 60plus	6, 9
Preisermittlung	5

Preisstufe	5
Rückerstattung.....	16
Rund- und Rückfahrten	7
Studierende.....	13
TagesTicket Nordhessen.....	7
Tarifanwendung	5
Tiere	5, 15
Übergangstarife	14
Übertragbarkeit von Fahrkarten	8, 10
Umtausch von Fahrkarten	16
Umwegfahrt	5
Unentgeltliche Beförderung.....	15
Verbundgebiet	5
Verlust von Fahrkarten	11, 16
WochenendTicket Nordhessen	7
Wochenkarte	6, 8, 10
Zeitkarten.....	6, 8, 10
Zuschlag	8, 13